

**SATZUNG
ÜBER DIE BENUTZUNG VON SCHULRÄUMEN, TURN- UND GYMNASTIKHALLEN
DER STADT NEUSTADT IN HOLSTEIN
SOWIE DER AULA AN DER REALSCHULE**

Aufgrund der §§ 4 und 28 (1) der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.11.1977 (GVOB1. Schl.-H. S. 410), geändert durch Gesetz vom 15.2.1978 (GVOB1. Schl.-H. S. 28), wird nach Beschlußfassung durch die Stadtverordnetenversammlung vom 2.11.1978 folgende Satzung erlassen:

**§ 1
Allgemeines**

Die Benutzung der vorgenannten Räumlichkeiten für außerschulische Veranstaltungen in Schulräumen bzw. für Veranstaltungen in der Aula an der Realschule, die nicht in städtischer Organisation stehen, richten sich nach den nachstehenden Bestimmungen sowie der Turnhallenbenutzungsordnung vom 26.10.1977.

**§ 2
Außerschulische Veranstaltungen in Schulräumen, Turnhallen
und in der Aula an der Realschule**

Außerschulisch sind alle Veranstaltungen, die nicht unmittelbar schulischen Zwecken dienen. Veranstaltungen der Schulpflegschaften, der Elternbeiräte und der Schulvereine gelten als schulische Veranstaltungen, soweit bei diesen Veranstaltungen Eintrittsgelder oder sonstige Entgelte von den Teilnehmern an diesen Veranstaltungen nicht erhoben werden.

**§ 3
Benutzer**

Auf Antrag überläßt der Magistrat Dritten die vorgenannten Räumlichkeiten zur Benutzung, wenn dadurch schulische oder sonstige öffentliche Belange nicht beeinträchtigt werden.

**§ 4
Benutzungsgenehmigung**

(1) Die Benutzungsgenehmigung wird schriftlich unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt und kann mit Auflagen versehen werden. Es sind vor Genehmigungserteilung die betreffenden Schulleiter anzuhören. Bei Widerruf der Genehmigung besteht kein Anspruch auf Entschädigung.

(2) Bei großen oder wiederholten Verstößen gegen diese Satzung bzw. die Turnhallenordnung können einzelne Personen oder bestimmte Gruppen von der Benutzung auf Zeit oder endgültig ausgeschlossen werden.

§ 5 Gebühren

Für die Benutzung der vorgenannten Räumlichkeiten werden Gebühren nach einer besonderen Gebührensatzung erhoben. Die Volkshochschule ist von der Gebührenzahlung befreit.

§ 6 Benutzungszeiten

(1) Die Schulräume, Turn- und Gymnastikhallen werden unter Zugrundelegung eines Benutzungsplanes grundsätzlich montags bis freitags jeweils bis 22 Uhr überlassen. An Sonnabenden sowie an Sonntagen werden diese nur in Ausnahmefällen bereitgestellt. In diesen Fällen sollen die Räume grundsätzlich nicht über 18 Uhr hinaus an Sonnabenden und nicht über 12 Uhr hinaus an Sonntagen benutzt werden.

(2) Die Aula an der Realschule kann täglich bis 23 Uhr überlassen werden.

(3) Während der Schulferien bleiben die Schulräume und Turnhallen grundsätzlich von der Benutzung ausgeschlossen.

(4) In die genehmigten Benutzungszeiten sind die Zeiten für das Aufräumen, Waschen, Duschen und Umkleiden usw. eingeschlossen. Die Veranstaltungen und Übungen sind so rechtzeitig zu beenden, daß das Gebäude mit Ablauf der Benutzungszeit geräumt ist.

§ 7 Umfang der Benutzung

(1) Die überlassenen Räume und Gegenstände dürfen nur zu dem vereinbarten Zweck benutzt werden. Die Benutzung anderer als der überlassenen Räume ist untersagt.

(2) Die zu den Räumen gehörenden Einrichtungsgegenstände wie Tische, Stühle und Wandtafeln, in den Turnhallen auch die Turn- und Sportgeräte sowie Umkleide-, Wasch- und Toilettenräume gelten als mitüberlassen, soweit ihre Benutzung nicht ausdrücklich ausgeschlossen ist. Zur Benutzung von Lehrmitteln sowie Musikinstrumenten bedarf es einer besonderen Vereinbarung. Die Umkleide- und Waschräume stehen nur aktiv am Sportbetrieb beteiligten Personen zur Verfügung.

(3) Der Benutzer hat durch seine Beauftragten jeweils vor der Benutzung der Räume, Hallen sowie Einrichtungs- und sonstige mitüberlassenen Gegenstände auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck zu prüfen. Er muß sicherstellen, daß schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden.

(4) Beschädigungen an den Räumen und den mitüberlassenen Gegenständen sind unverzüglich dem Hausmeister zu melden.

(5) Änderungen an dem bestehenden Zustand dürfen nur mit Zustimmung des vorgenommen werden und sind nach Schluß der Veranstaltung wieder zu beseitigen.

(6) Den Turn- und Sportvereinen kann gestattet werden, vereinseigene Geräte oder Aufbewahrungsgegenstände in den Turn- bzw. Gymnastikhallen oder den dazugehörigen Neben-

räumen unterzustellen, sofern schulische Belange dadurch nicht beeinträchtigt werden. Die Zustimmung des Schulleiters ist in jedem Falle erforderlich.

§ 8

Sonstige Verpflichtungen des Benutzers

(1) Der Benutzer hat der Schule und der Stadtverwaltung die für die Durchführung der Veranstaltung verantwortlichen, erwachsenen Personen zu benennen. Eine dieser verantwortlichen Personen hat ständig anwesend zu sein. Die Pflichten dieses Verantwortlichen ergeben sich im einzelnen aus der Turnhallenordnung (§§ 6 und 7).

(2) Der Benutzer hat auf seine Kosten zu sorgen:

1. für die Aufrechterhaltung der Ordnung;
2. für die Erfüllung aller aus Anlaß der Benutzung zu treffenden bau-, feuer-, sicherheits-, gesundheits- und ordnungsrechtlichen Vorschriften.

(3) Der Schulleiter und seine Beauftragten (Hausmeister) sind berechtigt, überlassene Räume jederzeit zu betreten. Ihren Anweisungen haben alle Anwesenden zu folgen.

§ 9

Haftung

(1) Die Stadt Neustadt in Holstein überläßt dem Benutzer Räume, Hallen, Einrichtungs- und sonstige mitüberlassene Gegenstände in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Sie gelten als ordnungsgemäß übergeben, wenn nicht Mängel unverzüglich beim Hausmeister angemeldet werden.

(2) Der Benutzer stellt die Stadt von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räumlichkeiten und Gegenstände sowie der Zugänge stehen. Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt Neustadt in Holstein und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt Neustadt in Holstein und deren Bedienstete oder Beauftragte. Der Benutzer von Turn- und Gymnastikhallen hat bei Vertragsabschluß nachzuweisen, daß eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.

(3) Hiervon bleibt die Haftung der Stadt als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.

(4) Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Stadt an den Räumlichkeiten, Einrichtungen, sonstigen zur Benutzung überlassenen Gegenständen und Zugangswegen anlässlich der Benutzung entstehen.

§ 10
Kenntnisnahme von der Benutzung

Vor Zulassung der Benutzung haben die vertretungsberechtigten Personen des Antragstellers schriftlich zu erklären, von dieser Benutzungssatzung Kenntnis genommen zu haben.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Neustadt in Holstein, den 2. November 1978

(L.S.)

Stadt Neustadt in Holstein
Der Magistrat
B i r k h o l z
Bürgermeister

Veröffentlicht:
LN 10.11.1978
KN 11.11.1978